

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** **der Tomkin GmbH**

### 1.0 Auftragserteilung

1.1 Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die Nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB) an, die für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware/ Leistung gelten AGB als angenommen. Anders lautende AGB des Auftraggebers (AG) werden, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen selbst im Falle unserer Lieferungen oder Dienstleistungen nicht Vertragsbestandteil, es sei denn dass sie uns gegenüber unseren eigenen AGB oder gegenüber gesetzlichen Regelungen begünstigen.

1.2 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderung dieser Schriftformklausel.

1.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### 2.0 Angebote und Auftragserteilung

2.1 Unsere Angebote sind frei bleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Kunden zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes im Angebot steht.

2.2 Aufträge sind erst dann rechtsverbindlich angenommen, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt ist. Als Auftragsbestätigung gilt auch der Lieferschein und/ oder eine Rechnung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

### 3.0 Präsentation

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch uns mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem AG und die damit verbundene Erstellung von Skizzen, Entwürfen, Probesätzen oder Muster jeglicher Art, erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem AG dafür vereinbarten Honorars. Ist ein Präsentationshonorar nicht vereinbart, so richtet sich die Vergütung nach den für die Leistung entsprechend zu berechnenden Aufwand entsprechend unserer Stunden- und Materialsätze.

3.2 Sämtliche Angebotsunterlagen wie Muster, Entwürfe, Verzeichnisse, Beschreibungen, Zeichnungen, Bilder und Fotomaterial, dürfen weder ohne Genehmigung von Tomkin weder veröffentlicht noch sonst wie weiter gegeben, oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Weiterbearbeitung unterliegt ebenfalls der Zustimmung von Tomkin.

### 4.0 Lieferung

4.1 Wir senden Entwürfe und fertige Waren dem AG auf dessen Wunsch zu. Bei Versendung geht die Gefahr bei Übergabe an den Transporteur auf den AG über. Der Transport erfolgt auf Kosten des AGs.

4.2 Behördliche Genehmigungen erfolgen auf Kosten des AG's.

4.3 Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden.

Kommen wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der AG vom Vertrag zurücktreten. §361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann der AG nur bis zur Höhe des Auftragwertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangen.

4.4 Auch bei vereinbarten Lieferterminen und -fristen haben wir Liefer- und Leistungsverzögerungen im eigenen Betrieb oder in dem des Zulieferers nicht zu

vertreten, soweit diese auf höherer Gewalt beruhen. Als solche gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Rohstoff- und Energiemangel sowie nicht vermeidbare Betriebs- oder Transportstörungen.

## 5.0 Kalkulation und Preise.

5.1 Unsere Preise sind Nettopreise, Verpackungs- und Versandkosten werden zusätzlich berechnet. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

5.2 Preiskalkulationen werden nach Angaben des AG erstellt. Auftragsänderungen berechtigen uns zur Preiskorrektur. Treten nach Vertragsschluss Preiserhöhungen oder Steigerungen sonstiger Kostenfaktoren ein, so sind wir berechtigt, die Mehrkosten zu berechnen.

## 6.0 Sonder- und Fremdleistungen

6.1 Gesondert berechnet werden Materialien, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Fotos, Fotoabzüge je nach entsprechendem Aufwand. Auch nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des AGs werden diesem in Rechnung gestellt.

6.2 Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem AG vereinbart wurde.

6.3 Wir sind berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des AG's zu bestellen. Sofern der AG sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des AG.

Werden von uns im Zuge der Auftragsabwicklung Fremddangebote eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, berechnen wir die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über uns abgewickelt, sind wir berechtigt, min. 15% des Auftragswertes als Bearbeitungspauschale, bei einem Auftragswert unter 250,-€, min 25% zu berechnen.

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen in unserem Namen und für unsere Rechnung abgeschlossen werden, verpflichtet sich der AG, uns im Innenverhältnis von sämtlichen sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten freizustellen.

6.4 Nachunternehmer und Lieferanten von Tomkin sind an die Gewährleistungsbedingungen die Tomkin mit ihrem AG aushandelt gebunden und erfüllt diese entsprechend. Dies gilt insbesondere für Haftungsansprüche und Sicherheitseinbehalte.

## 7.0 Eigentumsvorbehalt, Miteigentum bei Vermischung

7.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher sich aus einem Auftrag sowie etwaiger früherer Lieferungen ergebenden Forderungen in unserem Eigentum.

7.2 Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Waren und Leistungen erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung der gelieferten Ware/ Leistung mit anderen Sachen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des AG an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Das gleiche gilt im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache. Der Auftraggeber verwahrt die Gegenstände, an denen unsererseits (Mit)Eigentum besteht, unentgeltlich. Die Ware/ Leistung an der uns Eigentum, bzw. Miteigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

7.3 Wird unsere Ware/ Leistung mit anderen , uns nicht gehörenden Gegenständen/ Leistungen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware/ Leistung zu den anderen vermischten Gegenständen, zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AG als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AG uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

7.4 Der AG ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten und/ Oder zu veräußern, solange nicht sämtliche bestehende Ansprüche erfüllt sind. Verpfändungen, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastungen sind bis zur vollständigen Bezahlung der Ware/ Leistung unzulässig. Zum Weiterverkauf ist der AG nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf in vollem Umfang an uns übergeht. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen werden vom AG bereits jetzt in vollem Umfang an uns abgetreten und von uns angenommen. Wir ermächtigen den AG widerruflich, die an uns abgetretene Forderung für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der AG den Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der AG hat uns auf Verlangen jederzeit die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu nennen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

7.5 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der AG auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der AG.

7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des AG gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

7.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AG insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7.8 Für den Fall einer Insolvenz des AG, gilt bereits jetzt ein Aussonderungsrecht in Höhe der offenen Forderungen als vereinbart.

## 8.0 Zahlungen und Zahlungsverzug

8.1 Die uns zustehende Vergütung ist 10 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

8.2 Etwaige, in unserem Angebot ausgewiesene Vorauszahlungen sind sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu zahlen.

8.3 Ausgleichszahlungen werden auf die ältesten Forderungen in Anrechnung gebracht.

## 9.0 Verzugsfolgen

9.1 Kommt der AG in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern. Wir sind berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen. Der AG ist berechtigt uns einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen.

9.2 Wir sind berechtigt unsere Forderungen über eine Abrechnungs- oder Forderungseinzugsgesellschaft, (Factoring) einzuziehen, bzw. an diese oder einen Kreditversicherer abzutreten.

## 10.0 Gewährleistung

10.1 Der AG hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware/ Leistung sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenarbeiten in jedem Fall zu prüfen. Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Gesetzes liegen nur dann vor, wenn die Eigenschaft des Werkes schriftlich zugesichert worden ist. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der

Abnahme auf den AG über. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des AG zur weiteren Herstellung.

10.2 Der AG hat Mängel innerhalb einer Woche, bei uns eingehend, nach Empfang der Ware/ Leistung schriftlich zu rügen; andernfalls gilt die Ware/ Leistung als mängelfrei. Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung trotz gehöriger Sorgfalt nicht zu finden sind, können nur geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung der Ware/ Leistung zugeht. Dies gilt jedoch nicht für beratende, Entwurfs- oder Planungsleistungen.

10.3 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/ oder Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle verzögerter oder unterlassener, bzw. misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der AG jedoch vom Vertrag zurücktreten oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen. § 361 BGB bleibt unberührt.

10.4 Soweit der AG an unseren Arbeiten Korrekturen vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt, entfällt jede Haftung durch uns.

10.5 Mängel eines Teils der gelieferten Ware/ Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn die Teillieferung ist für den AG ohne Interesse.

#### 11.0 Aufrechnung/ Zurückbehaltung

Der AG kann uns gegenüber kein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Aufträgen geltend machen. Eine Aufrechnung ist dem AG nur mit rechtskräftig anerkannten Forderungen erlaubt.

#### 12.0 Urheberrecht

12.1 Jeder uns erteilte Auftrag, der die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Skizzen, Bildern, Kulissen, Manuskripten, Niederschriften, oder sonstiger Bauten und Leistungen umfasst, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Werksleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen der §§2 und 31 Urhebergesetz i. V. m. den Werkvertragsbestimmungen des BGB. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

12.2 Unsere Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung dürfen weder im Original noch bei einer Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist ohne unsere Zustimmung unzulässig.

12.3 Die Arbeiten dürfen nur für Vereinbarte, bzw. in Auftrag gegebene Nutzungsart und dem vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit unserer Einwilligung und ggf. nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet. Dies bezieht sich , insbesondere auf Verwertungsmöglichkeiten, bisher nicht bekannter Nutzungsformen.

12.4 Mit der Zahlung eines Nutzungshonorars erwirbt der AG das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen für die vereinbarte Nutzungsdauer und –art zu nutzen und zu verwerten. Eine Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts gemäß § 31 Abs.3 Urhebergesetz muss, zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich und schriftlich vereinbart sein.

Wird vom AG lediglich ein Präsentationshonorar gemäß Nr. 3 dieser AGB gezahlt, so verbleiben die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten bei uns. Eine weitere Nutzung bleibt uns vorbehalten.

12.5 Vorschläge des AG oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden.

12.6 Wir sind berechtigt, die von uns erstellten Arbeiten zu signieren und in unserer Eigenwerbung auf die Betreuung des AG hinzuweisen.

### 13.0 Rückbauten

Werden wir beauftragt, nach dem Ende der vereinbarten Nutzung das Werk abzubauen/ zurückzunehmen, wird damit das Eigentum am Werk an uns zurück übertragen und wir haben ohne Nachfrage beim AG das Recht, über Lagerung, Entsorgung oder Weiter/Wiederverwertung, auch in Teilen, zu entscheiden.

### 14.0 Haftung

14.1 Wir haften, sofern dieser Vertrag keine anders lautende Regelung trifft, gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

14.2 Wir sind nicht verpflichtet, von uns, dem AG, vorgelegte Arbeiten vorher juristisch überprüfen zu lassen. Wir haften nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und/ oder Eintragungsfähigkeit unserer Arbeiten. Der AG haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der AG hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

14.3 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des AG an Dritte erteilt werden, übernehmen wir gegenüber dem AG keinerlei Haftung. Wir treten in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.

### 15.0 Schlussbestimmung

15.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz Berlin. Gerichtsstand ist Berlin, wenn der AG Vollkaufmann oder eine Handelsgesellschaft ist. Wir sind auch berechtigt am Sitz des AG zu klagen.

15.2 Alle Streitigkeiten, auch wenn es sich um Auslandsaufträge handelt, unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.